

Vergütungssätze Drehorgelwalzen/Kartonnoten (VR-T-DK 1)

für die Vervielfältigung und Verbreitung von mit Werken des GEMA-Repertoires auf Drehorgelwalzen und Kartonnoten

Nettobeträge zzgl. z.Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Anwendungsbereich

Die Vergütungssätze gelten ausschließlich für die Vervielfältigung von GEMA Repertoire auf Drehorgelwalzen und Kartonnoten und deren Verbreitung an die Öffentlichkeit für den persönlichen Gebrauch.

II. Vergütungen

1. Drehorgelwalzen

Allgemeine Vergütung	10%	des deutschen Endverbraucherpreises ausschließlich Mehrwertsteuer je Drehorgelwalze mit bis zu 8 Musikwerken
Mindestvergütung	€ 1,41	je Drehorgelwalze

2. Kartonnoten

Allgemeine Vergütung	10%	des deutschen Endverbraucherpreises ausschließlich Mehrwertsteuer je Kartonnoten-Meter
Mindestvergütung	€ 0,13	je Kartonnoten-Meter

III. Allgemeine Bestimmungen

1. Umfang der Einwilligung

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Rechte für die Vervielfältigung und Verbreitung zum persönlichen Gebrauch.

Die Einwilligung erstreckt sich nicht auf andere Rechte, insbesondere nicht auf grafische Rechte, Rechte am Notenbild oder Textbild. Für über den Rahmen dieses Tarifs hinausgehende Nutzungen des GEMA-Repertoires, z. B. für die öffentliche Zugänglichmachung, die öffentliche Wiedergabe/Vorführung oder die Sendung, sind die jeweiligen Nutzungsrechte gesondert zu erwerben und zu vergüten.

Rechte Dritter, beispielsweise bei reversgebundenen Werken, bleiben unberührt.

GEMA Vergütungssätze Drehorgelwalzen/Kartonnoten (VR-T-DK 1)

Die Vergütungssätze berücksichtigen keine Entschädigung für die Vermietung und den Verleih der Vervielfältigungsstücke an das Publikum im eigenen Namen und für eigene Rechnung des Lizenznehmers oder durch (weiter-)vermietende Dritte.

Das Urheberpersönlichkeitsrecht darf nicht verletzt werden.

Die Einwilligungen der Rechteinhaber sind einzuholen, soweit mit der tariflich geregelten Nutzung Werbung mittelbar oder unmittelbar verbunden ist.

2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze finden nur Anwendung, wenn die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vor der Vervielfältigung erworben worden ist.

3. Zeitliche Geltung

Die Vergütungssätze gelten für die Zeit ab dem 01.07.2017.

Mehr Informationen zu den Tarifen der GEMA sowie Formulare zur Anmeldung:

www.gema.de

Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 235 vom 18.12.1969 Seite 15 und
Ergänzung im Bundesanzeiger Nr. 3 vom 05.01.1974 Seite 7
Elektronischer Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) vom 05.05.17